

Begründung zur gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes

Allgemeines

1. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 20. August 2010 die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Versorgungsausführungsgesetzes beschlossen, da die Regelung eilbedürftig war und die Einberufung der Landessynode nicht rechtzeitig möglich war. Das Versorgungsgesetzesausführungsgesetz trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Im Rahmen der Umsetzung stellte sich heraus, dass einige wenige Einzelfälle, für die Übergangsbestimmungen erforderlich gewesen wären, im Gesetz keine Berücksichtigung gefunden haben. Diese Regelungslücke war so schnell wie möglich zu schließen, um die o. g. Fälle angemessen bearbeiten zu können. Gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung wird die gesetzesvertretende Verordnung der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt.
2. Es entspricht einem ständigen Grundsatz des Versorgungsrechts für Versorgungsberechtigte und vorhandene Versorgungsempfänger das Recht weitergelten zu lassen, das gegolten hat, als der Versorgungsfall eintrat. In diesem Verfahren liegen eine Reihe von Vorteilen; der Versorgungsempfänger weiß, womit er ständig rechnen kann; ihm wird der erlangte Besitzstand grundsätzlich gewahrt; die den Eigenarten der aktiven dienstlichen Verhältnisse während des aktiven Dienstes entsprechenden Regelungen sind für ihn möglicherweise gerechter als die späteren Gesetze; der Verwaltung wird die Umrechnung all der Versorgungsfälle erspart. Würde sich die versorgungsrechtliche Neuregelung auf die ausschließliche Beibehaltung des bisherigen Rechts beschränken, können sich selbstverständlich auch Nachteile ergeben, soweit das neue Recht vorteilhaftere Regelungen enthält.

Die Übergangsbestimmung des § 7 des Versorgungsgesetzesausführungsgesetzes, welches am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, sollte dem o. g. Grundsatz Rechnung tragen. In der praktischen Umsetzung hat sich jedoch ergeben, dass der Entwurf der Übergangsbestimmung einige wenige besondere Fallkonstellationen nicht berücksichtigt hat.

Es war daher notwendig, § 7 in seinem Wortlaut zu verändern und den neuen Absatz 2 für Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene einzufügen.

Die Verordnung wurde des Weiteren zum Anlass für eine redaktionelle Änderung in Artikel 1 Nummer 1 und zur weiteren Rechtsvereinheitlichung hinsichtlich der Anwendung der Steuervorteilsgleichungsverordnung der UEK (Artikel 2) genommen.

Die Änderungen im Einzelnen

Artikel 1

Zu 1.:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu 2.:

Zusätzlicher Ausschluss von § 23 Absatz 4 Versorgungsgesetz-UEK, der besagt, dass Versorgungsempfänger, die z.B. wegen Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, keinen Kinderzuschlag erhalten, soweit sie eine auf Beiträgen der Landeskirche beruhende Rente beziehen. Dies ist nicht sachgerecht, da die Regelung im Beamtenversorgungsgesetz über die Gewährung von Zuschlägen wie den Kinderzuschlag die durch die vorzeitige Ruhestandsversetzung entstandene Versorgungslücke jedenfalls teilweise ausgleichen soll.

Die zweite Änderung in § 7 Absatz 1 beschränkt die Anwendung des § 37 Kirchliches Versorgungsgesetz auf Absatz 1, da Absatz 2 inhaltlich mit § 28 Versorgungsgesetz-UEK übereinstimmt.

Zu 3.:

- a) Der bisherige § 7 verweist für Versorgungsberechtigte, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben, auf die Anwendung des gesamten § 8 und damit auch auf die Einschränkung der Berücksichtigung der Vikariatszeiten und die Quotelung der Ausbildungszeiten bei der Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Falle einer Freistellung von mehr als 12 Monaten.

Die Einschränkung der Berücksichtigung der Vikariatszeiten ist weder nach UEK- noch nach Beamtenversorgungsgesetz vorgesehen. In beiden Gesetzen wird allein auf die erste Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, zu dem auch das Dienstverhältnis auf Widerruf im Vikariat zählt, abgestellt. Diese günstigere Regelung soll auch für Versorgungsberechtigte, die zum 1. Juli 2010 bereits Versorgungsanwartschaften erworben haben, gelten.

Die Quotelung der Ausbildungszeiten bei Freistellung von mehr als 12 Monaten ist nach UEK-Recht seit dem Inkrafttreten der Neunten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 2. Dezember 2009 ausgeschlossen. Damit wurde dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2010 Rechnung getragen, nach dem die Quotelung von Ausbildungszeiten nicht mit EU-Recht vereinbar und daher nicht anzuwenden ist. Die Anwendung des § 8 Absatz 5 Satz 3 Kirchliches Versorgungsgesetz war daher für die Versorgungsberechtigten der ehemaligen ELKTh ebenfalls auszuschließen.

- b) Absatz 2 enthält eine Regelung für bereits vorhandene Versorgungsempfänger der ehemaligen ELKTh. Die Anwendung des für diesen Personenkreis neuen UEK-Rechts ist aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und der Billigkeit auch hier geboten. Anderenfalls müsste das alte Thüringer Recht auch mit Blick auf die komplizierten Überleitungsregeln des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes geändert und gepflegt werden. Dabei hat die Anwendung des neuen Rechts jedoch keine Auswirkungen auf die bis zum 30. Juni 2010 erlassenen Bescheide über die Festsetzung der Ruhegehälter.

Der Rechtswechsel vom Recht der ehemaligen ELKTh zum UEK-Recht wirkt sich bei den Anrechnungsvorschriften für ehemalige Mandatsträger (2 Personen) und bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen mit Bezug von Renten (in der Regel Pfarrwitwen, 3 Personen) unterschiedlich aus (Nr. 1). Je nach der individuellen Einkommenssituation würden einige Versorgungsempfänger durch die neue Rechtslage benachteiligt, andere bevorzugt. Hier greift das sog. „Günstigerprinzip“.

In Absatz 2 Nr. 2 wird hinsichtlich des Zusammentreffens mehrerer Versorgungsbezüge die weitere Anwendung des alten Thüringer Rechts bestimmt, es sei denn, die Anwendung der ehemaligen Thüringer Anrechnungsvorschriften ist günstiger. Da die Anrechnungsvorschriften im Wesentlichen

inhaltsgleich sind, können wir zurzeit davon ausgehen, dass die Anwendung des UEK-Rechts sich nicht auswirken wird.

In Nr. 3 wird durch das Beibehalten der bisherigen günstigeren Vorschrift des § 22 Kirchliches Versorgungsgesetz bei der Anrechnung von Unfallrenten eine Benachteiligung vorhandener Versorgungsempfänger infolge der Rechtsvereinheitlichung verhindert.

Artikel 2

Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung wird zeitgleich auch die in Thüringen geltende Steuervorteilsgleichungsverordnung aufgehoben und durch die inhaltsgleiche Steuervorteilsgleichungsverordnung kraft Rechtsverweises in § 18 Versorgungsgesetz der UEK ersetzt. Aus Anlass des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes werden die im Jahre 2010 erstellten Berechnungen nach der Steuervorteilsgleichungsverordnung nicht aufgegriffen.

Artikel 3

Da es sich um redaktionelle Änderungen und Anpassungen zum Versorgungsgesetzesausführungsgesetz handelt, ist zur Vermeidung von Regelungslücken und Nachteilen für die Versorgungsempfänger das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Juli 2010 unverzichtbar.